

**PENSIONSASSE
DER REFORMIERTEN LANDESKIRCHE
AARGAU
(PKR)**

AARAU

REGLEMENT FÜR DIE WAHL DES STIFTUNGSRATS

(gültig ab 1.11.2014)

Art. 1 Zusammensetzung

Gemäss Stiftungsurkunde besteht der Stiftungsrat aus mindestens 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern der Stifterin und der angeschlossenen Arbeitgebern (Kirchgemeinden) bezeichnet werden. Eine Rentnervertretung nimmt als Beisitzerin mit Antragsrecht im Stiftungsrat Einsitz. Mindestens 1 Mitglied der Arbeitgebervertretung muss Mitglied des Kirchenrates sein. Die Kandidierenden sollen über Kenntnisse verfügen, die sie für das Amt als Mitglied des Stiftungsrates entsprechend befähigen.

Art. 2 Wahl der Arbeitgebervertretung

Die Arbeitgebervertretung wird durch die angeschlossenen Arbeitgeber mittels schriftlicher Abstimmung (Stimmzettel) gewählt. Jeder angeschlossene Arbeitgeber erhält eine Stimme.

Vorschlagsrechte haben der Kirchenrat, die angeschlossenen Kirchgemeinden und Institutionen.

Bisherige gelten als angemeldet zur Wahl.

Art. 3 Wahl der Arbeitnehmervertretung

Die Arbeitnehmervertretung wird durch die aktiven Versicherten mittels schriftlicher Abstimmung (Stimmzettel) gewählt.

Vorschlagsrechte haben das Pfarrkapitel, das Diakonatskapitel und die Mitarbeitenden der angeschlossenen Organisationen/Institutionen.

Bisherige gelten als angemeldet zur Wahl.

Art. 4 Wahl der Rentnervertretung

Die Rentnervertretung wird durch die passiven Mitglieder (Rentnerinnen und Rentner) vorgeschlagen und mittels schriftlicher Abstimmung (Stimmzettel) gewählt. Bisherige gelten als angemeldet zur Wahl.

Art. 5 Wahlverfahren der Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Rentnervertretung

- a) Für die Wahl wird ein Wahlbüro eingerichtet. Es umfasst drei Mitglieder: Die Geschäftsführung der Pensionskasse, und zwei zu benennende Hilfspersonen, die nicht als Kandidierende vorgeschlagen sind.
- b) Das Wahlbüro setzt für den Wahltermin ein Datum fest und teilt dies allen Arbeitgebern, aktiven und passiven Versicherten schriftlich mit.
- c) Die Vorschläge der Kandidierenden sind dem Wahlbüro innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Wahltermins unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu melden. (Eingang beim Wahlbüro). Entspricht die Zahl der Kandidierenden der Zahl der zu Wählenden, so gelten diese als gewählt. Das Wahlverfahren gem. Art. 5 d und e wird nicht mehr durchgeführt (Stille Wahl)
- d) Spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin werden die Wahlzettel mit der Anzahl Sitze ihrer Vertretung und den Informationen der Kandidierenden den Wahlberechtigten zugestellt

- e) Die Wahl erfolgt geheim auf dem Korrespondenzweg. Gewählt sind die Kandidierenden, die am meisten gültige Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wahlbüro mittels Los.
- f) Das Wahlbüro veröffentlicht die Ergebnisse innerhalb 10 Arbeitstagen nach dem Wahltermin durch schriftlichen Zustellung an die Arbeitgeber, die aktiven und passiven Versicherten. Ebenfalls werden die Resultate in der Homepage der Pensionskasse der Reformierten Landeskirche Aargau publiziert.

Art. 6 Vorzeitiger Rücktritt

Entsteht während der Amtsperiode eine Vakanz durch vorzeitigen Rücktritt oder Tod erfolgt die Ersatzwahl gemäss dem in diesem Reglement beschriebenen Verfahren.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrats am 1. November 2014 in Kraft.